



Ullgemeinem

der Dreyer Lande / Steyr /
Khärndten / vnnnd Crayn /
samt der Fürstlichen Graff-
schafft Görz / zu Prueckh an
der Muer / im Januario / die
Acht vnd sibenzigsten Jars /

durch bemeldter Landschafften mit vollmächti-
gem Gewalt anwesenden Aufschuß gehaltenen
Landtag / Ist mit Ihrer Fürstl: Durchl: r. Erz-
herzogen Carls zu Oesterreich / r. vnsers genedig-
sten Herms vnd Landts Fürstens genedig-

stem Vorwissen vnnnd Ratification
beschlossen / vnd zuvollez-
hen zuegesagt.



Nach dem das Landt

Steyr / die äußerste Feindts Gefahr /
Welche disen Ihrer Fürstl: Durchl: r. Lan-
den nunmehr auff dem Halsz liegen thut / hoch
zu Gemüth geführt / vnd dann ihres höchsten Vermögens das
hin genaigt ist / daß mit gebühlicher Gleichheit / ein Landt so
wol als das andere / die gemaine Anlagen verrichten sollen /
haben

haben sie khain anders besser vnd fürträglicher mittel / zuerhaltung solcher gleichheit nicht befinden khönnen / dann daß ain allgemaine Newe Einlag / der Gültten / Güeter / vnd Nütungen bewilligt / vnd dieselbig trewlich vnd auffrecht mit starckher contestation eingelegt werde. Sonderlich aber nach dem denz noch viel vorhanden / welche ihre Gültten vnd Güeter / senther deß zwen vnd vierzigisten Jahrs stattlich gebessert / davon sie nicht allain den Genuß haben / Sondern auch die eingenommene Steuer / so zu Erhaltung deß lieben Vatterlandes bewilligt / vnd vor G D E E recht ist / daß solche Steuer niergende anderswohin / dan zu gemainem Wesen anzuwenden / entgegen diejenigen welche im zwen vnd vierzigisten Jahr / mit obermäßigem Anschlag einkommen / zu ihrem endlichen Verderben / in solchem Last nicht gelassen / sondern ain durchaußgehende allgemaine Vergleichung vnd Gleichheit / fürhanden genommen vnd erhalten solle werden.

Dem allem nach zuerhaltung offte angedeutter gebührlichen Gleichheit / so haben in Nahmen vnd an statt ainer Ersamen Landschafft in Steyr / die jüngst oben zu Druckh mit vollmächtigem Gewalt anwesende Herrn Ausschuß im khrafft ihres obangezogenen vollmächtigen Gewalts / beschlossen vnd bewilligt / daß ein durchaußgehende newe Einlag / als baldt fürhanden genommen / vnd von mennigflichen im Landt gehorsamblich vollzogen solle werden.

Demblich / daß ain jeder Landeman / wer er sey / Geistlich oder Weltlich / Hoch vnd Niders Standts / außländig Fürsten / Prelaten / vnd andere Ständt / gleichfalls die Khauffer auff widerkhauff / vnd Pfandschaffter / welche bißher mit Ihren Fürst : Durchl : re. gnedigisten Bewilligung im Landt

Landtgälbuech eingeleibt / vnd in gemainem Mitleiden seyn /
 gar Niemandts außgeschlossen / welche Gültten vnd Güetter /
 in disem Landt Steyr haben / die sollen alle ihre Gültten / Nüt-
 zungen / vnd Jährlich Einkommen / vnd Vogteyen / Also auch
 die Stätt vnd Märckt / neben der Landtleuth Gültt / mit ihren
 Vermögen vnd darthuen / doch mit trewer / erbarer vnnnd auff-
 richtiger Schatzung / anzaigen vnd benennen / vnd alles was
 an jero auffrecht ist / daß soll nach Herrn Anschlag beherwert
 vnd geraith / vnd solches alles soll lautter vnnnd Particulariter
 in versertigten vnd glaubwürdigen Einlagen angezaigt / ins
 Gültbuech kkommen / eingeschrieben / vnd darauff gleichmässig
 angeschlagen werden. Die Specificierung der Gültten vnd
 Güeter in den gefertigten Einlagen / soll also beschehen. Daß
 ein jeder Landtman den Dienst in Gelt / Erandt / Wein / khlai-
 nen Rechten / vnd allen andern gewissen Jährlichen Einkom-
 men / nichts außgenommen / so er von seinen Vnderthanen /
 als ain richtigs Einkommen / einzunehmen hat / Doch Erandt
 vnd Wein / khlaine Recht vnd dergleichen Ding / nach Herrn
 anschlag / wie hernach wirdt folgen / geraith / vnder ain Ru-
 bricken in ainer summa gestellt / die Zehendt / Bergrecht / vnd
 Zinnsmöst / gleichermassen besonders zusammen gezogen. Vnd
 lezlich / alle behaußte Oberlendt / Gült vnd Zinn / es sey freyes
 Angen / oder Lehen / alle Mauth / Vngeldt / Vrsahrt / Zehendt /
 auch Khestenwaldt / vnd Holzzinns / Hammerwerck / die Be-
 standt in Geldt / Mauthmühlen / so hievor in der Ansag nicht
 gewesen / Oberlendt vnnnd Pruckrecht / Ländtgericht / Albm /
 Vießdienst / Greuter vnd Kender / Wandtgelt / Vogteyen / See /
 Fischwasser / vnd alles anders / nichts außgeschlossen / davon
 ainer Jährliche Zinn vnd gewisses richtiges Einkommen hat /
 allain vnder dem bahren Geldt / zwölf schilling für ein pfundt
 Geldts / in Herrn Anschlag gerechnet / angeschlagen vnnnd ein-
 gelegt werden.

Also zuverstehen / daß von allen Behaupten vñnd Bube-
haupsten Jährlichen Rendt / Gültten / Nütungen / vñnd
Einkommen / das baar trucken Geldt / Neunzig kreuzer für
sechzig kreuzer eingelegt.

Inder dem bahren Gelddienst/werden auch die Burckrecht/
vñnd Oberlendt verstanden / die Burckrecht seynd dise Güt-
ter / welche in der Stätten vñnd Märckten Burckfrieden ligen /
als Wiesen / Ecker / Gärten / vñnd dergleichen / welche die Zins-
leuth / von alters her nicht versteuer haben / Oberlendt seyndt
die oberzinsste öde Güetter / Mauth / Zöll / Vrsfahrten / Aßrecht /
Blumbesuch / Fischwasser / Alben / vñnd dergleichen / darauff ain
Landtman die Steuer nicht anschlagen mag.

Dzser Burckrecht Nütungen / Oberlendt / vñnd Bestandt /
so man auff niemandt anzuschlagen hat / werden allweg
vier floren für ein Guldten eingelegt / eingeschrieben vñnd ver-
steuert / Doch mit außtrücklichem vermelden / welche Güeter in
der Stätt vñnd Märckt Burckfrieden / durch die Landtleuth biß-
her gesteuert worden / die sollen sie noch / wie von alters her /
steuern / vñnd zu andern bahren Geldt / der Behaupten Gültt /
rechnen vñnd einlegen.

Als aber Eraydt / Weinzechend / vñnd ander kleine Dienst
berührt / die werden ohne annigen abschlag / guldten für
guldten / gerechnet.

Erleuterung wie zöll/mäuth/

Aßrecht / Trandt / vnd Benzehende /
auch Halbpaw / einzulegen.

Nachdem auch viel ander Jährlich Dienst vnd Nützung /
außer solcher Brbar schindt / die versteuert sollen werden /
Nemblich allerley Zehendt / Halbpaw / oder Halbmischafft / Aß-
recht / Mäuth / Zöll / Druckmäuth / Landtgericht / was ober den
Bnkhosten / auff solch Mäuth / Druck / Zöll vnd Landtgericht
vberbleibt / Vberschuß der Mühlen / so hievor inn der Ansag
nicht / vnnnd was dergleichen ungewisse Dienst seyndt / die am
Zahr für das andere / weniger oder mehr ertragen / deren Ge-
fall / es sey in Geldt oder Trandt / sollen allweg drey Zahr die
nächsten nacheinander vergangen / von ainem gueten / mitteln /
vnd lekern Zahr / nebeneinander gelegt / vnd zusammen in ein
summa geraitet / alsdann in drey Thayl getheilt / vnnnd was zu
ainem Thayl bleibt / für ein Jährlich vnd gewis Einkommen /
in das Gülttbuech eingeschrieben / vnd wie obstehet / eingelegt
werden.

Welcher inländiger Landtman / auch andere Inwohner
freyne Weingärten haben / soll so offte für Ainhundert
floreu Khaynisch / Werth / wie dann dieselbigen zuverkhauffen
seyn möchten / allweg für Ainhundert floreu / ein gulden Gelts
einlegen.

A Ber die außländischen Fürsten vnd Prelaten / vnd andere
Ständt / nur von vierzig floren Rheimisch werth / auch
ain Galden geldes einlegen.

Z Eucht / was ansehnliche Zeucht / darein ein fünffzig
oder sechzig Schock eingesetzt / soviel ainer Schock / sech-
zig Fisch für ein Schock geraitet einsetzt / davon allweg der drit-
te thail abgezogen / vnd zu verlust gelassen / vnd alsdann auff
die zwendrittel angeschlagen / je für ein Schock sieben kreutzer
zwen pfenning. Doch sollen in disen Anschlag vnnnd newer
Einlag die Menerhöff der Herrn vnd Landtleuth frey vnd vns
eingelegt bleiben.

D ise Einlag soll bey eines jeden Ehren / Trauen / Glau-
ben / vnd Christlichem Gewissen an Andtsstatt / in ob-
bestimpter Zeit / vnder Handschrift vnd Pettschaft beschehen /
vnd welcher wissenlich vnd gefährlicher weiß iechtes thuet ver-
halten / der soll infamis seyn.

A runder auch dise Ordnung zuerhalten / wann etwa
die Vätter mit Todt abgangen / vnd die Güetter vnder
die Erben gethanlet worden / daß ein jeder ihme selbst / vnd vnder
seinem Nahmen was vnd wieviel jedem zuertheilt ist / oder
thünfftig durch Erbschaft anfallen möchte / Also auch / was
ein jeder an jeko selbst für Gülten inne hat / vnnnd vnder aines
andern Nahmen im Gültbuech begriffen seyn möchten / gleich-
sals was mit Rechten erhalten / vnnnd durch Ansat jemanden
eingewantwort worden / vnd vber Jahr vnd Tag die angesetzten
Güetter

Güeter in handen hat. Also auch die verpfändten Güeter / von wegen erhaltung gueter Richtigkeit / bey denen Gült vnd Anschlagbüchern inmer halben Jahrsfristen einschreiben sollen lassen.

Welche auch in verkhauffung ihrer habenden Gülten vnd Güetern / die Umbbeschreibung alsbaldt bey den Gültbüchern nicht thun lassen / vnd darauff die Steuer anstehen wurden bleiben / sollen die Herrn Verordneten bey Rhaimen andern / als eben bey dem / welcher im Gülttbuech mit den vmbgeschriebenen Gülten betreten / die Außstände der Steuern ersuechen.

Doch ist daneben lauter bedinge / daß menniglich wie der an jecho im Außstandbuech begriffen / Er / seine Erben oder Curatores / die Außstände / nicht nach der neuen Einlag / sonder inhalt voriger Anschlagbücher richtig machen / vnd bezahlen solle / damit ain Ersame Landschafft / weil die vorigen Bewilligungen / nach der alten Einlag beschehen / vnnnd geraitet / nicht in schaden vnd nachtheil eingeführt werden.

Wann sich auch begeben / welches der Allmächtige Gott lang verhüetten wölle / daß durch des Feindes Einfall / oder durch gar verderbliche Wassergüß im Landt Steyr / die Gülten vnnnd Güetter in Abschleiff vnnnd Verwüestung gerietzen / sollen dieselbigen / denen es begegnet / solcher ihrer verderbten Güetter / specificierte vnder Handtschrift vnd Pertschafft gefertigte Verzeichnuß fürbringen. Befindt sich daß dieselbigen dermassen verderbt / daß in etlich Jahren die nicht wider

zu Früchten gebracht können werden / soll mans auß dem Gülttbuech aufsthuen / doch wann dieselbigen wider erhebt / vnd auffrecht seyn / alsbaldt ins Gülttbuech wie obstehet / trewlich angesagt.

Sleichermassen soll es mit denen Gültten / welche nach diser neuen Einlag verbessert / zu nutz vnd zu Früchten gebracht / gehalten werden / vnd menniglich schuldig seyn / solche Verbesserung der Gültten auch einzulegen / vnd ihm zuschreiben lassen.

Werwol nun solche Einlag der Gültten vnd Güetter / wie obstehet / von menniglichen / Treulich / Erbar vnd Auffrecht / beschehen solle / jedoch da ainer oder mehr / wegen seines angenehmen Nutzes solches nicht thäte / ihm zum besten ichtes verhalten / vnd wie obstehet / nicht alles einlegen wurde / vnd hernach ain Anzaiger fürkhäme / vnd mit lautter Specificierter ansag der Gültten / Güetter vnd Einkommens beweisen köndte / daß der Angezaigte ain vbermäßige Gült hette / aber solches in vernainen stellet / so soll auff des Anzaigers Vnhoften / des angezaigten Landtmans Gültten vnd Güetter beritten werden. Befindt sich die angesagte Vbermaß / sollen solche verschwiegene Gültten vnd Güetter / zu ainer Ersamen Landtschafft handen eingezogen / der halbe thail des werths / dem Anzaiger / vnd der ander halbe thail / ainer Ersamen Landtschafft verfallen seyn. Da aber der Anzaiger vnrecht befunden / soll er gleichermassen dem vnbillich Angezaigten im Abtrag nach Erkhandnuß der Herrn Verordneten vnd Landtleut condemnirt werden.

Vnd

So was die Herrn Verordneten diß Orths für sich selber/
oder mit Rath der Herrn vnd Landtleuth / auff dise lauter
fürgeschriebene Maß vnd Ordnung erkennen / darbey soll es
ohne anniche fernere Appellation oder Waigerung verbleiben /
Sintemal solches nur ainer Ers: Landt: Gültbuch antrifft /
darüber niemands / dann die Herrn Verordneten vnd Landt:
leuth im Nahmen ainer Ers: Landt: zuhandlen / vnd zuerkhen-
nen haben / vnd soll dise Ordnung / auch mit den verbesserten
verschwiegenen Gülten / wo die angesagt / gleichmässig gehal-
ten werden.

Was die Stätt vnd Märckt antrifft / wann ichtes ver-
schwiegenes gegen ainem Burger angezeigt / soll alles
zeit ain Burger bey den Verordneten im Verhör sitzen / Doch
nur in diser Einlag / was die Burgerschaft mit ihrer Hand-
thierung vnd Häusern belangt.

Was dann die jenigen belangt / welche im Landt nicht
angesessen / khain Landtgült haben / auch bey der
Burgerschaft in khainem mitleiden seyndt / vnd doch im Landt
ihre Wohnung / Nahrung vnd Einkommen haben / vnd des
Landts Freyheiten / gleiches Rechtens vnd anders / sowol als
andere Innuohner im Landt / welche ihr gebührlich Mitleiden
tragen / genießen / vnd empfinden / die sollen zu allen vnd jeden
Landtügen / wann Bewilligung geschehen / mit gleichem vnd
gebührlichen Anschlag ihres Vermögens / nach gelegenheit
ihres Einkommens / ober daß so sie zu Ihrer vnd der ihrigen
Aufenthalt nicht bedürfftig / belegt / Doch daß niemands
wider die Billichkhait beschwert / vund gegen diser der Landt:
leuth / auch Stätt vnd Märckt / gethanen Einlag / vnd Tax /
ein gebührliche gleichheit sey / vund erhalten werd / vnd soll
solches

solches alles jederzeit in den Landtügen neben der Landtags
Bewilligung ihrer Fürstl: Durchl: re. nambhafft gemacht/ an-
gezeigt / vnd das Geldt zu ainer Ersam: Landt: handen er-
legt werden.

Diese Einlag soll zwischen hin / vnd nächstkommenden
S. Michaels Tag diß Jahrs beschehen / doch mit allem
fleiß ainem jeden zugeschickt / vnd wann die Einlagen fürge-
bracht werden / ein jeder wer er sey / seines Wissens vnd Ge-
wissens / mit starckhen Mündlichen Zuesprechen erinnert wer-
den / auff daß sich hernach niemands anlicher Vnwissenheit
zuentschuldigen habe. Es ist auch ferner berathschlagt /
daß zu ordentlicher Verrichtung diser neuen Einlag / vnd das
mit alles mit sonderm fleiß vnd trew ersehen / gegen den alten
Einlagen vnd Anschlagbüchern / trewlich gehalten vnd erwor-
gen / vnd wo ain Vnformb inn aines oder des andern Einlag
befunden wirdet / derselbig denen Partheyen angezeigt / vnd
alles mit solcher Ordnung vnd Maß / wie es durch wolermel-
te ain Ersame Landtschafft beschlossen / die Rathschlåg darüber
verfaßt / vnd in gemainer Versammlung abgehört / gehandelt /
vnd verricht möge werden / sonderbare Versohnen / welche des
Landts gelegenheit wissen / vnd ainer Ersamen Landtschafft
Sachen wolersfahren / darzu erkhiest vnd fürgenomben. Als
Herr Hans Fridrich Hoffman Freyherr / re. Herr Fridrich
von Holneckh / re. vnd Matthes Amman / ainer Ersamen
Landtschafft Secretari / welche innhalt bemeltes ainer Ersam-
en Landtschafft außführlichen vnd specificierten Rathschlags/
mit vorgehender angelobung / alles trewlich vnd auffrecht ai-
ner Ersamen Landtschafft in ihr Versohnen gestelten vertrauen
nach / handeln vnd verrichten sollen / welche in ainer Ersamen
Landtschafft Landthaus ein sonderbahres Zimmer / zu Einnem-
mung diser neuen Einlag eingeräumt / vnd mennigklich sich
daselbst

daselbst bey ihnen sament oder sonderlich mit ihrer Einlag an-
 zuzigen / vnd gegen ainem schein / daß sie dieselbig erlegt / zu
 übergeben werden wissen.

Fürstenthumbs Steuer

Anschlag.

Auff die alten Wein / wie inn der alten Einlag
 begriffen.

Als

Luttenberg.

Am Rhag.

Fridaw.

Suntag.

Kacherspurg.

Pettaw.

Von Würmberg gen S. Peter.

In Sanct Peter für Marburg auff / biß gen Gamburg /
 von Gamburg gen Wildthaus / Kästler / Lembacher /
 Frawhaimer vnd Zogendorffer / vnd an etlichen guten Gebür-
 gen / als Jarungthal / Witschein vnd Gamburg / alles Püchel-
 wein / ain Drenling zu fünffzehen Gräker Aymen zu ranten /
 per vier pfundt pfenning.

A vs

Item

Dem zu letzern Ditten / vnd all andere Weingewächs im
Landt / auffser obbemelter Gebürg vnd Pücheln ein Dren-
ling per drey pfundt pfenning.

Alserley Trandt / schwe-
res vnd ringes / Dienst vnd Zehendt / auch anders
Einkömen mässigung / welches alles / soviel die Trandt vnd Wein-
maß / Eln vnd Gewicht belangt / soll durchauß nach Gräher-
maß / Eln vnd Gewicht außgethanlt vnd eingelegt werden.

Wailz	}	ain Viertel Grähermaß / per ain schil- ling / zween pfenning.
Haniff		
Pfennich		
Grais		
Magen		
Paan		
Arbes		

Rhom	}	ain Viertel / per vier vnd zwainzig pfenning.
Gersten		
Hiersch		

Habern	}	ain Viertel / per zwölff pfenning.
Handen		

Rischling / ain per vier vnd zwainzig pfenning.
Lamb / ains per zwölff pfenning.

Lembers Bueg / per sechs pfenning.

Rhiß / ains per zehen pfenning.

Gannß / aine per acht pfenning.

Phasanheim / aine per drey pfenning.

Rhopaun / ain per vier pfenning.

Zinshun / ains per zwen pfenning.

Zehen Ayr / per ein pfenning.

Zwölff Laden / oder Bretter / per drey pfenning.

Wachs / ain pfundt / per zwölff pfenning.

Haarzechling / ains per drey pfenning.

Lodn / ain Eln per sechs pfenning.

Ain Schwein / per zween schilling odet vier schilling pfenning / darnach es groß ist.

Albmzinsß / darnach man sie aufläßt.

Häß / darnach sie groß seyn / ain per ain pfenning /
per zwen pfenning / per acht pfenning.

Schmalß / ain pfundt per vier pfenning.

Anckorn / ain / per ein Pfenning.
 Härben Tuch / ain Eln / per sechs pfenning.
 Ruppffen Tuch / ain Eln / per vier pfenning.
 Leibparten / ain / per zwen pfenning.
 Baumöl / ain pfundt / per sechs pfenning.
 Weingartstecken / ain tausent / per dren schilling.
 Schultern / aine / per zwen pfenning.
 Hasen / ain / per sechs pfenning.
 Bogätschen / aine / per ein pfenning.
 Saltz / ain Fueder / per sechzehen pfenning.
 Bretter / ain hundert / per vier vnd zwainzig pfenning.
 Pfeffer / ain pfundt / per zwen schilling / zwainzig pfen-
 ning.
 Zinschlet / ain pfundt / per vier pfenning.
 Ain fuder Mist / per sechs pfenning.
 Nuß / ain viertel / per zehen pfenning.
 Fellschuch / ain par / per acht pfenning.
 Wachtbelz / ainen / per zwen schilling.
 Floss Holz / ain / per zween schilling.
 Ain essen Fisch / per zehen pfenning.

Zwiffeln / ain viertel / per sechshen pfenning.

Rhalb / ains per ain schilling / zwen pfenning.

Fuchsbalg / ain per vier vnd zwanzig pfenning.

Rhreussen / ain hundert / per sechs pfenning.

Scherriben / ain viertel / per acht pfenning.

Rhesten / ain viertel / per zwölff pfenning.

Ain mehen Hopffen / per zwen pfenning.

N Eben sehterzehnten Diensten / volgen noch andere Posten / welche in der Fünff Nider Oesterreichischen Lande vergleichung des zwen vnd vierzigsten Jahrs / außföhelich begriffen / aber vielleicht auß vbersehen / oder daß derselben Dienste in diesem Landt Steyr nicht fürkkommen / in voriger Verzeichnuß des Herrn Anschlags / außgelassen worden. Dieweil sich aber seithero / offtmals zugetragen / daß Herrn vnd Landtleuth etlicher Dienst halber bericht begehrt / die in bemelter erster Verzeichnuß des Herrn Anschlags in diesem Landt nicht begriffen gewesen / seynd demnach dieselben zuvor außgelassene Posten / zu jeko hieher verzeichnet worden / damit wann ie jemandt dergleichen Dienste einzunehmen hette / sie auch sowol als andere ins gebührliche mitleiden anzufagen schuldig seyn.

Halb Waiz / per sechs vnd zwainzig pfenning.
 Spelten oder Zinckel / per sechs zehen pfenning.
 Linsen / per zehen pfenning.
 Himmelthaw / per zehen pfenning.
 Zisern / per ain schilling / zehen pfenning.
 Ein Viertel Sirch / per zehen pfenning.
 Gräzemaß. Meel / per ain schilling / zwen pfenning.
 Grietz / per ain schilling / zehen pfenning.
 Weiß mischet / das ist / Roeken vnd Hirsch / per
 vier vnd zwainzig pfenning.
 Schwarz mischet / das ist Haiden vnd Hirsch /
 per zwölff pfenning.

Stren Garn / ain per drey pfenning.
 Saffran / ain pfundt / per ain floren / vier schilling.
 Ein loth Saffran / per ahlff pfenning / ain heller.
 Rüben / ain viertel / per vier pfenning.
 Ein Och / per zween floren.
 Ein Schaff / per zwainzig pfenning.
 Ein Prälung / per drey schilling.
 Ein schweinen Pachen / per ain schilling.
 Ein Hochruckh / per sechs pfenning.
 Eschnaitel von ainem Khalb / als Lung / Leber / vnd anders /
 per vier pfenning.
 Ferchen / vier per zwen pfenning.
 Ein ächtring Grundeln / per zehen pfenning.
 Vier Rheinancken / per zwen pfenning.
 Ein ächtring Koppn / per zwölff pfenning.

Ein ächtring Pfrillen / per zehen pfenning.
 Ein Fisch / so man Nasen nennt / per ain pfenning.
 Drey Haring / per zween pfenning.
 Ein Alfish / per vier pfenning.
 Ein pfundt Hausen / per acht pfenning.
 Ein Kharpffen / per fünff pfenning.
 Ein wag Khäz / so vier pfundt wigt / per zwölff pfenning.
 Pech / oder Hartz / zehen pfundt / per vier pfenning.
 Ein achtel Hönig / per ain schilling / zween pfenning.
 Ein Haselhuñ / per fünff pfenning.
 Ein pfundt Nagöl / per vier pfenning.
 Ein Maderbalg / per ain schilling / zween pfenning.
 Ein bandel Vögel / darinn vier zu kayten seyn / per sechs pfenning.
 Ein schüssel Schotten / per ain pfenning.
 Ein tausent Schinteln / per zween schilling.
 Ein fuder Holz mit ainem Ross / per vier pfenning.
 Ein fuder Laden / per zehen pfenning.
 Ein fuder Stroh / per vier pfenning.
 Ein fuder Schab / per ain schilling / zween pfenning.
 Ein fuder Grummat / per vier vnd zwainzig pfenning.
 Ein fuder Kraut / per zween schilling.
 Ein mendt Hew / per ain schilling.
 Ein fuder Zaunruten / per vier pfenning.
 Ein stang Eysen / per zwölff pfenning.
 Ein hundert Rayffstangen / per acht pfenning.
 Ein Schlachterindt / ober zween Jahr / per zween schilling
 zwainzig pfenning.
 Ein Khalb / ohn Haupt vnd Fücz / per sechs pfenning.
 Ein Spönsaw / per sechs pfenning.
 Dwen Piltich / per ain pfenning.
 Depffel /

Depffel / ain viertel / per acht pfenning.

Ain Hackhen / per acht pfenning.

Sawgast / das ist Ancheln / oder Puecheln / ein viertel per
achthehen pfenning.

Ain hundert Löffel / per zehen pfenning.

Hundert Schüesseln / darnach sie groß seynde / per sechs oder
acht pfenning.

Ain Hueffensen / per zwen pfenning.

Wickhen / ein viertel / per sechthehen pfenning.

Ain Emper Bier / per vier vnd zwainzig pfenning.

Ain viertel Hopffen / per acht pfenning.

Ain Semelweckh / per acht pfenning.

Vier Semel / per ain pfenning.

Aluff diese obbemeldte deß

Landts Steyr Vergleichung / ist von ainer Ersam: Landt: we-
gen vnser Begehren / ihr wöllet dieselb ewer Einlag / dermassen
in Befürderung richten vnd stellen / daß dieselbig angentlich
vnd gewislich / zwischen Dato / vnd nächstkommenden Sanct
Michaels Tag / diß Jahrs / gewislich obbemeldten Persohnen
zuhanden ainer Ersamen Landtschafft / wie obsehet / fürge-
bracht / vnd angehendigt werde. Wo aber ainer oder mehr /
damit

damit verzüglich erscheinen wurdet / vnd anmlicher Nachthayl
dardurch erfolget / soll solches zu denselben Ungehorsamben
vnd Säumnigen / vnd bey ihrem Guet gesuecht / auch nach Er-
khandtnuß der Herrn vnd Landtleuth / darumben gestrafft wer-
den. Datum Grätz / den Zwölfften tag Martij / Anno / re.
im Acht vnd sibenzigisten.

N : Einer Ersamen Landschafft /
des Herzogthumbs Steyer
Verordnete.

